

RS UVS Vorarlberg 1991/04/26 1-006/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1991

Beachte

Hinweis auf VwGH 22.11.1984, 84/02/0172 **Rechtssatz**

Die unrichtige Annahme, das Tatbild nach § 5 Abs. 2 StVO sei erfüllt, obwohl die sich als einheitliches Tatgeschehen darstellende Tathandlung an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, bedeutet einen Verstoß gegen § 44a Z1 VStG. Eine Präzisierung dieses Tatvorwurfs durch die Berufungsbehörde ist nicht möglich, wenn damit der Beschuldigte einer Tat für schuldig befunden würde, die ihm von der Verwaltungsbehörde erster Instanz nicht zur Last gelegt worden war.

Schlagworte

Einheitliches Tatgeschehen, Präzisierung des Tatvorwurfs durch Berufungsbehörde

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at